Bundesrat

Drucksache 136/90

23.02.90

AS - A - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes (4. ASEG)

A. Zielsetzung

Integration der nach dem Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz zur Verfügung stehenden Bundesmittel in das agrarsoziale Sicherungssystem und Verlangsamung des Beitragsanstiegs in der Altershilfe für Landwirte.

B. Lösung

Die Entlastung vom Beitrag in der Altershilfe für Landwirte wird künftig um zwei Drittel der Bundesmittel des aufzuhebenden Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetzes (SVBEG) aufgestockt; ein Drittel dieser SVBEG-Mittel wird zur Verlangsamung des Anstiegs des Einheitsbeitrags in der Altershilfe für Landwirte eingesetzt.

Die Mindestbelastung in der Altershilfe für Landwirte wird als Vomhundertsatz des Einheitsbeitrages festgelegt. Die Ausschlußgrenze für eine Entlastung vom Beitrag liegt bei einem Wirtschaftswert des Betriebes von 60.000 DM; die Grenze für das Erwerbseinkommen wird auf das 1,6fache der Bezugsgröße angehoben. Im übrigen knüpfen die Regelungen an die Grundsätze der bisherigen Beitragsentlastung an.

Fristablauf: 06.04.90

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Der Beitrag in der Altershilfe für Landwirte für das Jahr 1991 wird festgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Mehrkosten für den Bund betragen (in Mio. DM)

1991	1992	1993
5	25	50

Bundesrat

Drucksache 136/90

23.02.90

AS - A - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes (4. ASEG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 23. Februar 1990

121 (311) - 814 03 - Al 34/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes (4. ASEG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Fristablauf: 06.04.90

Drucksache 136/90

Entwurf
eines

Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes (4. ASEG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Der Grenzwert ist nicht überschritten, wenn die Summe der Vomhundertanteile

a) des Einkommens nach Absatz 1 am 1,6fachen der Bezugsgröße des laufenden Kalenderjahres und

b) des Wirtschaftswertes des Unternehmens des Berechtigten an einem Wirtschaftswert von 40.000 Deutsche Mark

den Wert 100 nicht überschreitet. Das gleiche gilt, wenn

a) der Wirtschaftswert des Unternehmens des Berechtigten nicht mehr als 40.000 Deutsche Mark beträgt,

b) der Wert 100 überschritten ist und

c) das Einkommen nach Absatz 1 ein Siebtel der Bezugsgröße nicht überschreitet.

Die einzelnen Vomhundertanteile werden auf zwei Dezimalstellen berechnet."

136/90

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Beträgt der Wirtschaftswert des Unternehmens über 40.000 bis 60.000 Deutsche Mark, ist der Grenzwert nicht überschritten, wenn

a) das Einkommen nach Absatz 1 einschließlich des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft das 1,6fache der Bezugsgröße und

b) das Einkommen nach Absatz 1 ein Siebtel der Bezugsgröße

nicht überschreiten."

c) Absatz 8 wird gestrichen.

2. § 4 b wird wie folgt gefaßt:

"§ 4 b

(1) Für Zuschußberechtigte nach § 3 c Abs. 3 Satz 1 werden zehn Zuschußklassen gebildet, die in Vomhundert des Grenzwertes (§ 3 c Abs. 3 Satz 1) gemessen gleich groß sind. Eine weitere Zuschußklasse wird für Unternehmer, die nach § 3 c Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 3 a zuschußberechtigt sind, gebildet.

(2) Der monatliche Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag ergibt sich, indem ein Zwölftel des Betrages nach Absatz 4 durch die Summe aus den Produkten der Zahl der Zuschußberechtigten in der jeweiligen Zuschußklasse mit dem in der einzelnen Zuschußklasse maßgebenden jeweiligen Vielfachen des Grundbetrages nach Absatz 3 geteilt wird. Die mitarbeitenden Familienangehörigen gelten hierbei als Zuschußberechtigte; ihre Anzahl sowie die der nach § 27 Beitragspflichtigen sind mit 50 vom Hundert zu berücksichtigen. Die Zuschüsse werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag und das jeweilige Vielfache des Grundbetrages. Der Zuschuß wird für Berechtigte, die

a) bis zu 10 vom Hundert des Grenzwertes (§ 3 c Abs. 3 Satz 1) erreichen, in Höhe von 90 vom Hundert des Beitrages,

b) ein Unternehmen mit einem Wirtschaftswert von über 40.000 Deutsche Mark führen, in Höhe des Grundbetrages

geleistet. Das jeweilige Vielfache des Grundbetrages ist im übrigen unter Berücksichtigung der Zahl der voraussichtlich Leistungsberechtigten und des Betrages nach Absatz 4 festzulegen. Der Unterschiedsbetrag zwischen zwei aufeinanderfolgenden Zuschußklassen soll ausgehend von der höchsten Zuschußklasse nicht abnehmen und das Einfache des Grundbetrags nicht überschreiten.

(4) Die Zuschüsse betragen insgesamt

a) 1991 415 Millionen Deutsche Mark,

b) 1992 433 Millionen Deutsche Mark,

c) ab 1993 15,75 vom Hundert der nach § 13 Satz 1 für das vorvergangene Kalenderjahr zustehenden Bundesmittel.

Ist nach dem Abrechnungsergebnis eines Kalenderjahres der Betrag nach Satz 1 um mehr als zwei vom Hundert überschritten oder unterschritten worden, wird der für das übernächste Kalenderjahr maßgebende Betrag in gleichem Umfang vermindert oder erhöht.

(5) Für mitarbeitende Familienangehörige und nach § 27 Beitragspflichtige wird der Zuschuß in halber Höhe gezahlt.

(6) Der Zuschuß wird monatlich gewährt und zum selben Zeitpunkt wie der Beitrag fällig."

3. Dem § 10 wird folgender Absatz angefügt:

"(8) Der Zuschuß zum Beitrag wird unter dem Vorbehalt der Rücknahme des Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit für den Fall bewilligt, daß auf Grund der Mitwirkung des Leistungsberechtigten oder seiner mangelnden Mitwirkung das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, oder daß das der Berechnung zugrunde gelegte Einkommen überschritten ist."

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl "80,3" durch die Zahl "77,5" ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Leistungsaufwendungen für die Zuschüsse zum Beitrag trägt der Bund."

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 5 a

(1) Zuschüsse zum Beitrag nach § 3 c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 31. Dezember 1990

geltenden Fassung, auf die am 31. Dezember 1990 ein Anspruch bestanden hat, können bis zur Entscheidung der landwirtschaftlichen Alterskasse über den Fortbestand des Leistungsanspruchs, längstens bis zum 30. Juni 1991, vorläufig unverändert weitergezahlt werden, es sei denn, die Leistungsvoraussetzungen sind offenkundig entfallen. Die weitergezahlten Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten. § 42 Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 50 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(2) Zuschüsse zum Beitrag nach § 2 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 der GAL-Beitragszuschußverordnung, auf die am 31. Dezember 1990 ein Anspruch bestanden hat, werden in der sich für das Jahr 1990 ergebenden Höhe spätestens bis zum 30. Juni 1991 gezahlt.

(3) Beitragspflichtige nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte scheiden aus der landwirtschaftlichen Alterskasse endgültig aus, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 1991 gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären. Die Erklärung wird wirksam mit Ablauf des Monats, in welchem sie der landwirtschaftlichen Alterskasse zugegangen ist."

2. § 9 c wird wie folgt gefaßt:

"§ 9 c

Der Beitrag für das Jahr 1991 beträgt 250 Deutsche Mark monatlich."

Artikel 3
Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

§ 14 Abs.1 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989

(BGBl. I S. 233), das durch Gesetz vom ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"§ 3 c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte findet insoweit keine Anwendung."

Artikel 4
Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Nr. 17 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefaßt:

"17. Zuschüsse zum Beitrag nach § 3 c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte;".

Artikel 5
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6
Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1990 treten außer Kraft

1. das Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1070),

2. die GAL-Beitragszuschußverordnung vom 21. Mai 1986 (BGBl. I S. 750).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die finanzielle Belastung landwirtschaftlicher Betriebe mit Sozialabgaben im System der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung hat den Gesetzgeber in den letzten Jahren dazu veranlaßt, schrittweise eine gezielte einkommensorientierte Entlastung durch den Einsatz erheblicher Bundesmittel einzuführen. Gesetzliche Grundlage dieser Maßnahmen sind das Dritte Agrarsoziale Ergänzungsgesetz (3. ASEG) und das Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz (SVBEG); beide sind am 1. Januar 1986 in Kraft getreten.

Der Hauptteil dieser finanziellen Entlastung entfällt auf das SVBEG. Die EG-Kommission hat die SVBEG-Regelung nur deshalb nicht beanstandet, weil es sich um eine Übergangslösung handele und eine dauerhafte Integration dieser Mittel in das agrarsoziale Sicherungssystem beabsichtigt sei. Die allgemein als notwendig anerkannte Reform des agrarsozialen Sicherungssystems erfordert allerdings im Hinblick auf eine weit über die Jahrtausendwende zu sichernde Leistungsgestaltung und Finanzierungsgrundlage eine breite Grundsatzdiskussion.

II. Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Ziel der beabsichtigten gesetzlichen Regelung

- Rechtliche Absicherung der SVBEG-Mittel auf einer zukünftig dynamischen Basis als Übergangsmaßnahme in der Altershilfe für Landwirte bis zu einer Reform.

- Verlangsamung des Beitragsanstiegs in der Altershilfe für Landwirte.

2. Eckpunkte der beabsichtigten Regelung

- Integration der SVBEG-Mittel in Höhe von 300 Mio. DM in die Altershilfe für Landwirte.

- Einsatz eines Drittels der SVBEG-Mittel zur Verlangsamung des Anstiegs des Einheitsbeitrags in der Altershilfe für Landwirte.

- Festlegung

 o der Mindestbelastung in der Altershilfe für Landwirte als Vomhundertsatz des Einheitsbeitrages;

 o der Ausschlußgrenze für einen Zuschuß zum Beitrag bei einem Wirtschaftswert des Betriebes von 60.000 DM;

 o der Grenze für das Erwerbseinkommen auf das 1,6fache der Bezugsgröße.

 Im übrigen soll die Regelung an die Grundsätze des 3. ASEG zum Beitragszuschuß anknüpfen; allerdings soll die Grenze für das außerlandwirtschaftliche Einkommen (1/7 der Bezugsgröße) bei Betrieben bis 40.000 DM Wirtschaftswert grundsätzlich entfallen.

- Die Beitragsgestaltung in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung wird in die gesetzliche Neuregelung nicht einbezogen. Es wird davon ausgegangen, daß die Selbstverwaltung den ihr in diesem Bereich für eine sozial gerechte Verteilung der Beitragslast zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielraum ausschöpft, um ihrer solidarischen Verantwortung gerecht zu werden. Maßnahmen zur finanziellen Entlastung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe im Bereich der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung sind unerläßlich, weil die Integration der bisher zur Entlastung nach

dem SVBEG bereitstehenden Bundesmittel in die Altershilfe für Landwirte eine stärkere Entlastung vor allem kleinerer Betriebe in der Altershilfe nicht mehr zuläßt. Im Vertrauen darauf, daß die Selbstverwaltung ihre Gestaltungsmöglichkeiten nutzen wird, wird zunächst von einer gesetzlichen Neuregelung in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung abgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte - GAL)

Zu Nummer 1 (§ 3 c GAL)

Zu Buchstaben a und b

Die Regelung legt die betragsmäßigen Grenzwerte für die Berechtigung zum Beitragszuschuß fest, die im Grundsatz in Absatz 1 geregelt ist.

Für Betriebe bis 40.000 DM Wirtschaftswert (Absatz 3) lehnt sie sich eng an das geltende Recht an; allerdings wird die bisherige Obergrenze (30.000 DM Wirtschaftswert bzw. das 1,2fache der Bezugsgröße) um 1/3 angehoben (auf 40.000 DM Wirtschaftswert bzw. das 1,6 fache der Bezugsgröße).

Damit wird zugleich die Zuschußberechtigung der Betriebe, die bisher nach dem 3. ASEG keinen Zuschuß zum Beitrag erhielten, deren Wirtschaftswert aber 40.000 DM nicht überschreitet, auf eine neue - erweiterte - Rechtsgrundlage gestellt. Die bisherige Rechtsgrundlage - die GAL-Beitragszuschußverordnung - wird aufgehoben; die Voraussetzung, daß das außerlandwirtschaftliche Erwerbseinkommen 1/7 der Bezugsgröße nicht überschreiten darf, entfällt. Berechtigte, bei denen der Wirtschaftswert des Unternehmens bis zu 40.000 DM beträgt, die aber den aus Wirtschaftswert und Einkommen gebildeten Grenzwert überschreiten, werden wie Berechtigte mit Betrieben über

40.000 DM Wirtschaftswert begünstigt; hier gilt deshalb die Einkommensgrenze für das außerlandwirtschaftliche Einkommen fort.

Des weiteren werden die Betriebe mit über 40.000 DM Wirtschaftswert, die bisher nach dem SVBEG entlastet wurden, weitestgehend in die Regelungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte einbezogen; das SVBEG wird aufgehoben. Folgende inhaltliche Änderungen gegenüber dem geltenden Recht sind vorgesehen: Die Zuschußberechtigung wird insofern erweitert, als die Grenze des zulässigen Erwerbseinkommens auf das 1,6fache (bisher 1,2fache) der Bezugsgröße angehoben wird; eine Einschränkung findet sich insoweit, als eine Wirtschaftswertobergrenze bei 60.000 DM eingeführt wird. Die Grenze für das außerlandwirtschaftliche Erwerbseinkommen bleibt bei 1/7 der Bezugsgröße. Das Einkommen ist durch Vorlage des Steuerbescheides nachzuweisen.

Zu Buchstabe c

Die Regelung des Absatzes 8 ist entbehrlich, weil die GAL-Beitragszuschußverordnung aufgehoben wird.

Zu Nummer 2 (§ 4 b GAL)

Die Vorschrift regelt die Höhe und Berechnung des Zuschusses zum Beitrag. Die Berechtigten werden 11 Zuschußklassen zugeordnet (Absatz 1):

- Betriebe bis 40.000 DM Wirtschaftswert und Weiterversicherte werden mit einem Abstand von jeweils 10 v. H. (4.000 DM Wirtschaftswert bzw. dem entsprechenden Anteil am Grenzwert) in 10 Klassen eingeteilt;

- Betriebe über 40.000 DM Wirtschaftswert und Betriebe mit geringerem Wirtschaftswert, die jedoch den aus Wirtschaftswert und Einkommen gebildeten Grenzwert überschreiten, werden in einer Klasse zusammengefaßt.

Wie im geltenden Recht muß für das landwirtschaftliche Einkommen bei den (nicht buchführungspflichtigen) Betrieben bis 40.000 DM Wirtschaftswert ein Ersatzmaßstab, der Wirtschaftswert, herangezogen werden. Die Berechtigten werden den einzelnen Zuschußklassen wie folgt zugeordnet:

- Die Obergrenzen (40.000 DM Wirtschaftswert bzw. das 1,6fache der Bezugsgröße) sind Ausgangspunkt; sie werden beide gleich 100 v. H. gesetzt und die Summe beider Anteile darf wiederum 100 v. H. nicht überschreiten.

- Bei Betrieben bis 40.000 DM Wirtschaftswert ist dieser Wert die Obergrenze für das Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft, ermittelt über den Ersatzmaßstab "Wirtschaftwert". Diese Obergrenze vermindert sich praktisch bei Bezug außerlandwirtschaftlichen Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommens entsprechend, wobei hier die Obergrenze beim 1,6fachen der Bezugsgröße (1990: 63.168 DM) liegt. Diese "außerlandwirtschaftliche" Obergrenze kann allerdings nie voll ausgeschöpft werden, weil immer ein bestimmter Vomhundertanteil für den Wirtschaftswert des Unternehmens "abgezogen" werden muß.

 Beispiel:

 20.000 DM Wirtschaftswert des Betriebes = 50,00 v.H. des Grenzwertes

 15.000 DM außerlandw. Einkommen = 23,75 v.H. des Grenzwertes

 insgesamt 73,75 v.H.,

 d. h. es besteht Anspruch auf einen Zuschuß.

- Ein Betrieb zwischen 40.001 und 60.000 DM Wirtschaftswert darf kein höheres Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen (einschließlich des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft) als das 1,6fache der Bezugsgröße erzielen, wobei

wiederum das darin enthaltene außerlandwirtschaftliche Einkommen 1/7 der Bezugsgröße (1990: 470 DM monatlich) nicht übersteigen darf.

Das Berechnungsverfahren (Absatz 2) lehnt sich eng an das geltende Recht an.

Die Höhe des Zuschusses (Absatz 3) soll sich aufgrund einer degressiven Staffelung bei einer Mindesteffektivbelastung in der Klasse mit dem höchsten Zuschuß von 10 v. H. des jeweiligen Einheitsbeitrags, d. h. nach derzeitigem Erkenntnisstand 25 DM monatlich in 1991 bestimmen. Die einzelnen Zuschüsse werden jedes Jahr durch Rechtsverordnung festgelegt.

Das Verteilungsvolumen ist ein bestimmter Vomhundertsatz der in der Altershilfe für Landwirte eingesetzten Bundesmittel (Absatz 4); in 1991 rd. 415 Mio. DM. Die Anhebung des Betrags der in der Altershilfe für Landwirte zur Beitragsentlastung eingesetzten Mittel ergibt sich aufgrund der Integration von 2/3 der bisher nach dem SVBEG zur Sozialkostenentlastung bereitgestellten Bundesmittel. Mehraufwendungen oder Minderausgaben bei den Zuschüssen zum Beitrag werden künftig zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeglichen.

Absatz 5 legt die Höhe des Beitragszuschusses für mitarbeitende Familienangehörige und nach § 27 GAL Beitragspflichtige fest. Die Regelung entspricht für mitarbeitende Familienangehörige dem geltenden Recht und berücksichtigt für die Weiterversicherten, daß diese bisher keine Entlastung nach dem SVBEG erhalten.

Absatz 6 regelt entsprechend dem geltenden Recht die monatliche Fälligkeit.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 8 GAL)

Durch eine ausdrückliche Regelung der Rücknahme von Bewilligungen eines Beitragszuschusses für die Vergangenheit sollen

eventuelle Schwierigkeiten von vornherein aus dem Wege geräumt werden, zumal diese Leistungen in vollem Umfang aus Bundesmitteln finanziert werden. Eine unzutreffende Entscheidung der Verwaltung, die auf deren Handeln beruht, soll dem einzelnen jedoch nicht zum Nachteil gereichen.

Zu Nummer 4 (§ 13 GAL)

Die Regelung stellt die Berechnungsbasis für den Bundesmitteleinsatz in der Altershilfe für Landwirte teilweise auf eine neue Grundlage.

Zu Buchstabe a

Der Bundesmittelanteil an den laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte wird von dem bisher für die Zuschüsse zum Beitrag aufgewandten Betrag getrennt ausgewiesen und gleichzeitig um 1/3 der SVBEG-Mittel (100 Mio. DM) erhöht. Da bei Einführung der Beitragszuschüsse 1986 die Bundesmittel im Umfang des damals vorausgeschätzten Volumens der Beitragszuschüsse angehoben worden waren und diese Beitragszuschüsse künftig in vollem Umfang unmittelbar vom Bund finanziert werden (s. zu Buchstabe b), wird die Höhe der vom Bund zur Finanzierung von Leistungen in der Altershilfe für Landwirte insgesamt bereitgestellten Mittel nicht vermindert, sondern um die SVBEG-Mittel (300 Mio. DM) erhöht.

Zu Buchstabe b

Der bisher bereits für den Beitragszuschuß verwandte Bundesmittelanteil wird mit dem größten Teil der Mittel nach dem SVBEG (200 Mio. DM) zusammengefaßt und unmittelbar zur Finanzierung der Beitragszuschüsse eingesetzt. Damit wird die an der Einkommenssituation der Betriebe orientierte Zielsetzung dieses Bundesmitteleinsatzes auch nach außen verdeutlicht. Sie wird infolgedessen ihren ausdrücklichen Niederschlag im Bescheid der landwirtschaftlichen Alterskasse - wie in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung - finden.

Die bisherige Regelung ist entbehrlich, weil die GAL-Beitragszuschußverordnung aufgehoben wird.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte)

Zu Nummer 1 (§ 5 a Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte)

Zu Absätzen 1 und 2

Um eine ununterbrochene Entlastungswirkung sicherzustellen, können gewährte Zuschüsse zum Beitrag zunächst über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung hinaus weitergezahlt werden, bis die konkrete Einkommenssituation geklärt ist.

Zu Absatz 3

Beitragspflichtigen nach § 27 GAL wird ein Jahr lang das Recht eingeräumt, sich auf Antrag von der Altershilfe für Landwirte befreien zu lassen. Die Beiträge werden nicht erstattet.

Zu Nummer 2 (§ 9 c Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte)

Die Regelung legt den Beitrag für das Kalenderjahr 1991 fest. Er beträgt nach derzeitigem Erkenntnisstand 250 DM.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit - FELEG)

Folgeänderung zur Aufhebung des Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetzes (vgl. Artikel 6 Abs. 2 Nr. 1).

Zu Artikel 4 (Einkommensteuergesetz)

Die Zuschüsse zum Beitrag nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (Artikel 1 Nr. 1) sollen wie die bisher

nach dem Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz gezahlten Entlastungen steuerfrei gewährt werden.

Zu Artikel 5 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6 (Inkraft-/Außerkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten und hebt das Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz sowie die GAL-Beitragszuschußverordnung auf.

C. Finanzieller Teil

I. Durch den Gesetzentwurf entstehen in der Altershilfe für Landwirte und Sozialversicherungs-Beitragsentlastung folgende Mehrkosten und Minderausgaben für den Bund (in Mio. DM):

	1991	1992	1993
1. Mehrkosten			
Altershilfe für Landwirte Anhebung der Bundesmittel	300	315	330
2. Minderausgaben			
Aufhebung des SVBEG	295	290	280
Mehrkosten insgesamt	5	25	50

II. Die auf den Bund entfallenden Mehrkosten dieses Gesetzentwurfs werden bei der Fortschreibung des Finanzplanes des Bundes berücksichtigt.

III. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

IV. Wegen der aus gesamtwirtschaftlicher Sicht vergleichsweise geringen jährlichen Mehrausgaben sind aufgrund des Gesetzentwurfs Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf Verbraucherpreisniveau und die allgemeine Preisentwicklung, nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache 136/90 (Beschluß)

06.04.90

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes (4. ASEG)

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 136/90 (Beschluß)

Anlage

S t e l l u n g n a h m e

zum

Entwurf eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes

(4. ASEG)

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bedauert, daß die in der 11. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages beabsichtigte umfassende Reform des agrarsozialen Sicherungssystems nicht zustande gekommen ist. Der Bundesrat bekräftigt die bereits anläßlich der Beratungen des Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetzes im Jahre 1986 vertretene Auffassung, daß das agrarsoziale Sicherungssystem insgesamt reformbedürftig ist, und zwar insbesondere wegen der schwierigen finanziellen Situation der Altershilfe für Landwirte und der verbesserungsbedürftigen Verteilung der Beitragslast im System der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Der Bundesrat sieht in dem vorliegenden Entwurf eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes lediglich eine Übergangsregelung, die baldmöglichst durch eine grundlegende Reform des Systems der landwirtschaftlichen Sozialversicherung abgelöst werden muß. Diese Übergangsregelung ist insofern erforderlich, weil die EG-Kommission das Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz nur als zeitlich befristete Lösung genehmigt hat.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Möglichkeiten einer Absicherung des mitarbeitenden Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers gegen das Risiko der Erwerbsunfähigkeit in der Altershilfe für Landwirte zu prüfen.

Die mangelnde Absicherung für den im landwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmers mitarbeitenden Ehegatten im Falle der Erwerbsunfähigkeit ist eine Lücke in der sozialen Sicherung der Landwirte, die vor allem Frauen betrifft. 80 Prozent der Bäuerinnen arbeiten im landwirtschaftlichen Unternehmen des Ehegatten mit. Ein erheblicher Teil der Arbeit in der Landwirtschaft wird von Frauen geleistet. Diese Mitarbeit findet bisher in der Altershilfe für Landwirte, sieht man vom Verheiratetenzuschlag zum Altersgeld des Unternehmers ab, keine ausreichende Entsprechung.

Nachdem die Frage einer eigenständigen Sicherung des mitarbeitenden Ehegatten einer grundsätzlichen Reform der Altershilfe vorbehalten bleiben muß, sollte für die Übergangszeit nach einer Lösung gesucht werden, die weder den Bund noch die Beitragszahler über Gebühr belastet und künftige Entscheidungen nicht präjudiziert.

3. Zu Art. 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 17 wird wie folgt gefaßt:

"17. Zuschüsse zum Beitrag nach § 3 c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte;"

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 a wird folgender neuer Absatz 2 b eingefügt:

"(2 b) § 3 Nr. 17 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. § 3 Nr. 17 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden."

b) Die bisherigen Absätze 2 b bis 2 f werden Absätze 2 c bis 2 g."

Begründung:

Die Ergänzung in Nummer 2 enthält die für die Anwendung des § 3 Nr. 17 alter und neuer Fassung notwendige Vorschrift.